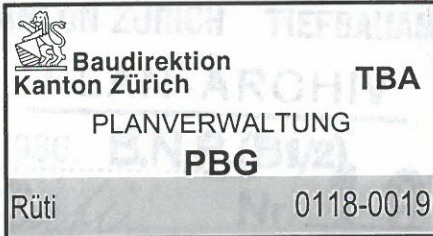


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 9. April 1936.



1002. Bau- und Niveaulinien. Am 6. März 1936 reichte der Gemeinderat Rüti die Bau- und Niveaulinienpläne für die Neugutstraße zur Genehmigung ein.

Laut vorliegendem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 2. März 1936 sind die Pläne mit Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 14. Februar 1936 zur öffentlichen Auflage gekommen. Es sind gegen dieselben keine Einsprachen mehr anhängig, nachdem eine solche nachträglich zurückgezogen worden ist.

Die Baudirektion berichtet:

Die Neugutstraße ist eine Straße III. Kl., die von Ferrach nach dem Neuwiesen- und Bahnhofquartier führt. Im oberen Teil war sie früher so steil, daß sie kaum befahren werden konnte. Durch eine Korrektur ließ sich die Steigung auf 10% reduzieren.

Im unteren Teil, auf 120 m Länge, sind die Bauabstände auf 20 m festgesetzt, nämlich 6 m Fahrbahn und auf beiden Seiten je 2 m Gehweg und 5 m Vorgarten. Weiter aufwärts, an der Halde, beträgt der Bauabstand nur noch 15 m, die Fahrbahn ist auf 5,50 m reduziert, bergwärts ist der Vorgarten noch 4,50 m, talwärts 5 m tief. Diese Einschränkungen werden bedingt durch die Bodengestaltung und die damit verbundenen Bauerschwerungen.

Ein Trottoir ist auf der oberen Strecke nicht vorgesehen. Als Ersatz dafür gedenkt der Gemeinderat Rüti neben dem Trasse des ehemaligen Sträßchens später einen 1,50 m breiten Fußweg zu erstellen.

Die Niveaulinie beginnt an der Ferrachstraße (I. Kl. Nr. 4) mit 1,7% Steigung, geht dann über in eine solche von 10% und schließt oben mit einer größeren Ausrundung an die Nivellette der Neuwiesenstraße an.

Die Vorlage kann genehmigt werden unter der Voraussetzung, daß die Erstellung des projektierten Fußweges nicht allzulange auf sich warten läßt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rüti vorgelegten Pläne für Bau- und Niveaulinien an der Neugutstraße III. Klasse werden genehmigt.

Der Gemeinderat Rüti wird ersucht, die Erstellung des projektierten Fußweges längs der alten Straße zu fördern und bald zur Ausführung zu bringen.

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. April 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: